



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Stadthagen, 03.01.2005

Nr. 1/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Amtliche Bekanntmachung: Regionales Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Schaumburg 2

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Schaumburg 2

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Hameln-Pyrmont
und Schaumburg über den Naturpark Weserbergland (mit Karte) 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 20 „Heisterbreite“, 3. Änderung, OT Rinteln 3

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Exten“, 2. Änderung, OT Exten 4

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 13 „West-Contrescarpe“, 1. Änderung, OT Rinteln 4

Bauleitplanung der Stadt Rinteln
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln 4

Satzung der Gemeinde Auetal über des Anschluss der Grundstücke an die
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) 5

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und
Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
(Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal 6

Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal 7

Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der
Gemeinde Auetal 8

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg (mit Anlagen und Karte) 9

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint am ersten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Amtliche Bekanntmachung Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg

Der Kreistag hat am 01.07.2003 gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/2001, S. 301) in der z.Zt. geltenden Fassung das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde von der Bezirksregierung Hannover durch Verfügung vom 09.07.2004 mit der Maßgabe genehmigt, das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung südlich des Doktorsees, Stadt Rinteln, Gebiets-Nr. 197.2, entsprechend den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms '94 (LROP) und der Änderung und Ergänzung des LROP vom 28.11.2002 darzustellen und ggf. zu konkretisieren.

Der Kreistag ist mit Beschluss vom 05.10.2004 zu Drucksache Nr. 153/2004 der Maßgabe beigetreten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm kann während der festgelegten Dienstzeiten beim

Landkreis Schaumburg
Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und ÖPNV
Anbau B, Raum 237
Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen,

von jedermann eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Montag bis Freitag,
vormittags: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag,
nachmittags: 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Termine außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten können fernmündlich vereinbart werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung.

Stadthagen, 20.12.2004

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), i.V.m. §§ 27, 8 (3) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 01.07.2003 als Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg bestehend aus

- Beschreibender Darstellung und
- Zeichnerischer Darstellung (Plan im Maßstab 1:50000)

wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 NROG festgestellt.

§ 2 Geltungsdauer

Das RROP tritt zehn Jahre nach seinem Wirksamwerden außer Kraft, sofern es nicht vorher neu festgestellt oder die Frist von der Aufsichtsbehörde nicht verlängert worden ist (§ 8 Abs. 5 NROG).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 05.10.2004

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg über den Naturpark Weserbergland

Zwischen den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg wird gem. §§ 5, 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) folgende Zweckvereinbarung zur Führung des Naturparks Weserbergland geschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Gebiet

(1) Der Naturpark umfasst das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie der Gemeinden Stadt Rinteln, Auetal, Samtgemeinde Rodenberg und Teile der Gemeinden Stadt Bückeberg, Samtgemeinde Eilsen, Samtgemeinde Lindhorst, Samtgemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Nienstädt, Stadt Obernkirchen, Stadt Stadthagen des Landkreises Schaumburg. Seine Abgrenzung ist in der Kartenanlage festgelegt. Die Kartenanlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

(2) Träger des Naturparks i.S. des § 34 Ziff. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg.

(3) Der Naturpark führt den Namen „Naturpark Weserbergland“.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Schaumburg überträgt dem Landkreis Hameln-Pyrmont die Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers des Naturparks. Der Landkreis Hameln-Pyrmont übernimmt gem. § 5 Abs. 1 NKomZG die Aufgaben zur alleinigen Erfüllung.

(2) Aufgabenschwerpunkte und Projekte im Landkreis Schaumburg sowie die Kostentragung hierfür sind mit diesem abzustimmen (§ 5 Abs. 4 S. 2 NKomZG). Im Übrigen unterrichtet die Geschäftsstelle (§ 5) die Trägerlandkreise rechtzeitig - mindestens aber einmal in Jahr - über beabsichtigte Maßnahmen. Der Landkreis Schaumburg ist berechtigt, die Stadt Rinteln mit seiner Interessenvertretung zu beauftragen.

§ 3 Aufgaben des Naturparks

(1) Aufgabe des Naturparks ist es, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen das Gebiet des Naturparks hinsichtlich seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung, nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie entsprechender Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln.

Dazu gehören insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- die Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- die Förderung von naturverträglichem Tourismus
- Stärkung des Umweltbewusstseins und des Naturerlebens.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere die Planung, Durchführung, Lenkung und Unterstützung von Maßnahmen zur Herstellung naturnaher Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit, wie z. B. Erstellung von Entwicklungs- und Landschaftsplänen, Bau und Unterhaltung von Wanderwegen, Wanderparkplätzen, Schutzhütten, Aussichtsplätzen, Beschilderung von Wanderwegen und Zufahrten, Anlage und Pflege von Rast-, Picknick-, Liege- und Waldspielplätzen u. ä., Anlage von Zeltplätzen für Jugendliche, Pflege von für den naturnahen Erholungsverkehr bedeutsamen Natur- und Kulturdenkmälern, Landschaftspflegemaßnahmen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der ökologischen Wertigkeit des Raumes für die naturnaher Erholung, Werbung für den Naturpark durch Publikationen, Wanderkarten, Prospekten, Veranstaltungen u. ä.

§ 4 Kostenregelung

(1) Ausgaben, die im Rahmen der in § 3 festgelegten Aufgaben (Investitionen, Förderung von Investitionen, Planung etc.) entstehen, werden nach der örtlichen Belegenheit durch den jeweiligen Landkreis aufgebracht. Der Verwaltungsaufwand wird projektbezogen nach den vom Niedersächsischen Finanzministerium veröffentlichten „Pauschsätzen (Stundensätzen) für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ im Einzelfall abgerechnet.

(2) Einnahmen des Naturparks, insbesondere Landes- und Drittmittel, fließen dem jeweiligen Projekt zu.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Landkreis Hameln-Pyrmont errichtet zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft eine Geschäftsstelle. Die organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle wird intern geregelt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont kann die Geschäftsstellentätigkeit ggf. auf eine kreisangehörige Gemeinde übertragen. § 2 Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 6 Haushaltsführung

(1) Die für die Landkreise und Gemeinden geltenden Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft finden auf die Aufgabenträgerschaft des Naturparks entsprechende Anwendung.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Dem Landkreis Schaumburg ist auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

§ 7 Änderung, Auflösung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung ist von den Vertragspartnern auch festzulegen, ob die Träger-

schaft des Naturparks aufgelöst oder in welcher Art er weiter geführt werden soll.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Bestimmungen über Aufhebung und Änderung einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung.

§ 8 Rechtswirksamkeit von Bestimmungen (Salvatorische Klausel)

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, verpflichten sich die Beteiligten, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Bestimmungen sinn- und zweckentsprechend zu ersetzen.

(2) Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der sonstigen Bestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende ergänzende Regelung zu treffen.

§ 9 Bekanntmachung

Die Zweckvereinbarung ist gem. § 5 Abs. 7 NKomZG in den für die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg nach deren Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hameln, den 15.12.2004	Stadthagen, den 15.12.2004
Landkreis Hameln-Pyrmont	Landkreis Schaumburg
Hans Jürgen Krauß Oberkreisdirektor	H. G. Schöttelndreier Landrat

Karl Heißmeyer
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

Bebauungsplan Nr. 20 „Heisterbreite“, 3. Änderung, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 09.12.2004 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll im wesentlichen die Baugrenze geändert bzw. neu angeordnet und der Verlauf einer geplanten Transportbrücke festgesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Heisterbreite“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 22.12.2004

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Exten“, 2. Änderung,
OT Exten**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Exten“, OT Exten, in seiner Sitzung am 09.12.2004 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll im wesentlichen der Verlauf einer geplanten Transportbrücke festgesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Exten“, OT Exten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 22.12.2004

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 13 „West-Contrescarpe“, 1. Änderung,
OT Rinteln**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „West-Contrescarpe“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll das Flurstück 296/91, Flur 9 der Gemarkung Rinteln zukünftig als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „West-Contrescarpe“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 22.12.2004

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Die Bezirksregierung Hannover hat mit Verfügung vom 13.12.2004, Az.: 204.60-21101.2-16-57/9/04, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich West-Contrescarpe) der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 210, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Ge

meinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 22.12.2004

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Gemäß der §§ 6,8,40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (NGVBL. S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.12.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Nordschaumburg führt für die Gemeinde die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des § 150 NWG durch. Der Verband betreibt eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(4) Diese Satzung regelt die Anschlussbedingungen für die Anlagen des Verbandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(7) Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dies schadlos möglich ist.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach seinen Bestimmungen eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasser-Verhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Das Nähere regeln die Entsorgungsbedingungen des Verbandes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Wasserverband Nordschaumburg vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- und im Übrigen entgegen der Entsorgungsbedingungen des WVN;
5. die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
6. die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
8. Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
9. die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
10. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. die Entleerung behindert;

12. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

13. seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.10.1987 in der Form vom 13.05.2002 tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung der Gemeinde Auetal über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 26.10.1987 in der Form vom 09.09.2002
- b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Auetal vom 15.04.1991 in der Fassung vom 08.12.2003

Auetal, 14.12.2004

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Ortsteile

Altenhagen	65,- €
Antendorf	105,- €
Bernsen	135,- €
Borstel	145,- €
Escher	105,- €
Hattendorf	140,- €
Kathrinhagen	170,- €
Klein Holtensen	70,- €
Poggenhagen	65,- €
Raden	65,- €
Rannenberg	95,- €
Rehren	190,- €
Rolfshagen	310,- €
Schoholtensen	65,- €
Westerwald	65,- €
Wiersen	65,- €

(2) Neben den nach Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä.)

(3) Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nicht.

(4) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze 15,- € gezahlt.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Auetal, den 14.12.2004

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), in der rechtsgültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck der Einrichtungen

1. Die öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinschaftseinrichtungen, Sporthallen sowie die sonstigen Versammlungsstätten der Gemeinde Auetal. Sie dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Gemeinde Auetal. Die Gemeinschaftseinrichtungen können zu

- privaten Feiern, Vereinsfesten usw. oder zu
 - sportlichen, jugendfördernden, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen
- auf Grundlage der Satzung vermietet werden.

2. Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Gebäude und Einrichtungen mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

II. Nutzungsberechtigte

1. Die öffentlichen Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Auetal zur zweckentsprechenden Nutzung offen. Die Belange der Ortschaft und ihrer Einwohner sind jeweils vorrangig zu berücksichtigen.

2. Die örtlichen Vereine und Bewohner der jeweiligen Ortschaften erhalten Vorrang bei der Belegung. Vereine werden vor Einzelpersonen berücksichtigt, gemeinnützige Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Nutzern.

III. Benutzungsumfang

1. Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von der Gemeinde Auetal nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.

2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Auetal bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z.B. Schulleiter, Hausmeister, Ortsvorsteher usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.

3. Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Beheizung der Schulräume.

IV. Vergabe der öffentlichen Einrichtungen

1. Die regelmäßige Überlassung der öffentlichen Einrichtungen wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der von der Gemeinde Auetal auf Grund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.

2. Der Antrag auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ist bei der Gemeinde Auetal oder dem jeweilig Verantwortlichen mit Benennung der für die Veranstaltung zuständigen Person mindestens vier Wochen vor Reservierung schriftlich einzureichen. Die schriftliche Bestätigung ist abzuwarten.

3. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den öffentlichen Einrichtungen auszuhängen.

4. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der öffentlichen Einrichtung zu vereinbaren ist, so entscheidet die Bürgermeisterin endgültig über die Vergabe.

5. Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise entzogen werden. Ausnahmeregelungen können von der Bürgermeisterin im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Belange getroffen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob andere geeignete Räumlichkeiten im Ort zur Verfügung stehen.

V. Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb des in Ziffer IV festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden.

VI. Benutzerpflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, besondere Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen zu erlassen und hierüber Vereinbarungen mit den Benutzern abzuschließen.

VII. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal erhoben.

VIII. Sondervereinbarungen

1. Die Zuständigkeit für die Vergabe und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung kann auf eine örtliche Gemeinschaft übertragen werden.

2. Näheres wird durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Gemeinde geregelt.

3. Sofern eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Gemeinde abgeschlossen wird, findet die Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal nur dann Anwendung, wenn ausdrücklich in der Vereinbarung darauf hingewiesen wird.

IX. Hausrecht und Haftung

1. Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal haben für die durch die Nutzung entstehenden Schäden Ersatz zu leisten. Schäden sind dem Hausverwalter oder der Gemeinde Auetal sofort anzuzeigen.

2. Wird ein Schaden durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder eines Vereins oder einer Gruppe verursacht, so haften

neben dem Verursacher die Organisation, der er angehört sowie der verantwortliche Leiter als Gesamtschuldner.

3. Die Benutzung und der Besuch der öffentlichen Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.

4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Auetal von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumen stehen.

5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Auetal; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Auetal und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Auetal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

X. Widmungsumfang

1. Schulräume und Sporthalle

1. Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der in der Schulträgerschaft der Gemeinde Auetal stehenden Grundschule.

2. Die Sporthallen dienen dem nach dem Lehrplan durchzuführenden Sportunterricht der Grundschule Auetal sowie dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Schulräume und die Sporthallen können auch für nicht-gewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) genutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

4. Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

5. Die Sporthallen stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.

2. Betriebsgebäude Rehrener Str. 8

1. Die Räumlichkeiten des Betriebsgebäudes Rehrener Str.8 stehen, soweit diese nicht vermietet sind, in erster Linie für gemeindeeigene Zwecke zur Verfügung.

2. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten für kulturelle, gemeinnützige und politische Veranstaltungen zur Verfügung.

3. Kindertagesstätten der Gemeinde Auetal

1. Die Räumlichkeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Auetal stehen in erster Linie zum Zwecke des Erziehungs- und Betreuungsdienstes während der Öffnungszeiten der Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen zur Verfügung.

2. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen die Räumlichkeiten für musische Zwecke zur Verfügung.

4. Feuerwehrgebäude

1. Die Räumlichkeiten in den Feuerwehrgebäuden stehen grundsätzlich den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung.

2. Ausnahmen bestehen für die Feuerwehrgebäude mit Bewirtungsmöglichkeiten.

5. Sportheime

Die Sportheime stehen mit Ausnahme von Rolfshagen und Kathrinshagen grundsätzlich den Sportvereinen zur Verfügung.

6. Dorfgemeinschaftshäuser

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume stehen grundsätzlich allen Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Auetal zur Verfügung.

3. Teil: Schlussbestimmungen

XI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 14.12.2004

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal im Sinne von Ziffer I der Satzung:

Grundschule Auetal

- Schulräume (z.B. Musikraum, Werkraum)
- Aula

Sporthallen

- Sporthalle Rehren
- Sporthalle Rolfshagen

Betriebsgebäude Rehrener Str. 8

- Veranstaltungsräume im Erdgeschoss

Kindertagesstätten

- Gruppenräume

Feuerwehrgerätehäuser mit Bewirtungsmöglichkeiten

Sportheime

- Rolfshagen
- Kathrinshagen

Dorfgemeinschaftshäuser

- Rannenbergl
- Bernsen
- Borstel
- Hattendorf

Sonstige Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen

Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S.382), in der rechtsgültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gemeinde Auetal kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

§ 3 Höhe der Entgelte

(1) Für die Nutzung der in der Anlage zur Sondernutzungssatzung werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Räumlichkeiten	1 Std.	Tagespauschale	Wochenendpauschale
Schulräume	10,00 €		entfällt
Aula der Grundschule		35,00 €	entfällt
Sporthallen	10,00 €	30,00 €	80,00 €
Veranstaltungsraum Betriebsgebäude Rehrener Str. 8, Alte Molkerei	10,00 €	25,00 €	40,00 €
Räume in Kindertagesstätten (nur f. musische o. bildungsfördernde Zwecke)	10,00 €	25,00 €	entfällt
DGH Rannenberg, Hattendorf	10,00 €	50 qm 50,00 €	80,00 €
Bernsen, Borstel	10,00 €	70 qm 70,00 €	100,00 €
Feuerwehrgebäude			
Antendorf	10,00 €	50,00 €	80,00 €
Kleinholtensen	10,00 €	50,00 €	80,00 €
Schoholtensen	10,00 €	50,00 €	80,00 €
Sportheim			
Rolfshagen	10,00 €	50,00 €	80,00 €
Kathrinshagen	10,00 €	50,00 €	80,00 €
Zuschläge:			
a. Heizkosten (nur bei Inbetriebnahme)	5,00 €	20,00 €	30,00 €
b. Küchenbenutzung	./.	20,00 €	30,00 €
c. Reinigungskosten kl.	5,00 €	10,00 €	20,00 €
gr.	10,00 €	20,00 €	30,00 €
d. Verwaltungspausch.	5,00 €	10,00 €	10,00 €

(2) Bei Überschreitung der **genehmigten Nutzungszeit** wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 50 % des anfallenden Betrages erhoben.

(3) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Vereine und Gruppen aus den Ortschaften der Gemeinde Auetal ist für Übungsabende, andere Veranstaltungen und Versammlungen entsprechend dem Vereinszweck kostenfrei.

(4) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Organe und anderer gemeindlicher Einrichtungen sowie der im Rat bzw. den Ortsräten vertretenen Parteien sind kostenfrei.

(5) Auch sind die Schulräume und die Aula der Grundschule Auetal für schulische und gemeindeeigene Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls sind die Veranstaltungsräume in der Alten Molkerei für gemeindeeigene Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Gesellige Veranstaltungen der Vereine und Gruppen mit Ausnahme von Weihnachtsfeiern sind nach dem Kostentarif abzurechnen.

(7) Benutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Auetal sind, zahlen 50% Zuschlag auf den Grundtarif.

§ 4 Umfang der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte umfassen die Nutzungspauschalen sowie die Zuschläge für Heizkosten, Küchenbenutzung, Reinigungspauschale und Verwaltungspauschale.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der Gemeinde Auetal entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines

§ 5 Schuldner des Benutzungsentgeltes

(1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes

Die Benutzungsentgelte werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage der Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal in Kraft.

§ 8 Außer-Kraft-treten

Die Gebührennutzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und - räume der Gemeinde Auetal tritt am Tage der Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal außer Kraft.

Auetal, den 14.12.2004

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Verbandssatzung vom 07.11.2001 genehmigt vom Landkreis Schaumburg (Az.: 674304/01) am 26.11.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 26/2001 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg, 31698 Lindhorst, Am Holzplatz 17

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten auch in der weiblichen Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke des Unternehmens
- § 6 Verbandsschau

§ 7	Benutzung der Verbandsanlagen
§ 8	Organe
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 10	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 11	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 12	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
§ 13	Amtszeit
§ 14	Zusammensetzung der Vorstandes
§ 15	Wahl des Vorstandes
§ 16	Amtszeit des Vorstandes
§ 17	Aufgaben des Vorstandes
§ 18	Sitzungen des Vorstandes
§ 19	Beschließen im Vorstand
§ 20	Geschäfte des Vorstandes und des Vorstandes
§ 21	Geschäftsführer
§ 22	Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 23	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 24	Wirtschaftsführung
§ 25	Wirtschaftsplan
§ 26	Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 27	Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht
§ 28	Prüfung des Jahresabschlusses
§ 29	Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
§ 30	Beiträge
§ 31	Beitragsverhältnis
§ 32	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 33	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
§ 34	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 35	Anordnungsbefugnis
§ 36	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 37	Änderung der Satzung
§ 38	Aufsicht
§ 39	Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte
§ 40	Verschwiegenheitsverpflichtung
§ 41	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordschaumburg. Er hat seinen Sitz in Lindhorst, Landkreis Schaumburg.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Verbandskarte.
(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift >> Wasserverband Nordschaumburg - Körperschaft öffentl. Rechts - Lindhorst <<

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser.
 2. die Abwasserbeseitigung, sofern sie gemäß § 150 NWG dem Verband übertragen wird, einschließlich der Erhebung von Kommunalabgaben (soweit dies zulässig ist) und privater Entgelte.
 3. diese Aufgaben zu fördern, zu überwachen und im Einzelfall für Dritte wahrzunehmen.
 4. Leistungen für Dritte durchzuführen.

(2) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besonderer Vereinbarung mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage Nr. 2) aufgeführten öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und der vom Verband erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der entsprechenden Satzungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten.

(2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser und Abwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ortsatzungen erlassen, mit denen sie für die Grundstücke ihrer Gebiete den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtung und den vom Verband vorgegebenen technischen Standard vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern nicht der Verband eine solche Satzung erlässt.

§ 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen.
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 23 dieser Satzung.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
8. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) sowie der Entsorgungsbedingungen und Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung und, soweit zulässig, Beschlussfassungen der Satzungen.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jedes der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder benennt dem Verband seinen Vertreter in der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter namentlich.

(2) Mitglieder, die dem Verband auch die Abwasserbeseitigung übertragen haben, benennen einen weiteren Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt schriftlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.

(4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal	6
2. Samtgemeinde Lindhorst	9
3. Samtgemeinde Nenndorf	20
4. Samtgemeinde Niedernwöhren	3
5. Samtgemeinde Rodenberg	10
6. Samtgemeinde Sachsenhagen	11
7. Stadt Stadthagen	1
8. Stadt Wunstorf	10
9. WBV Reinsen	1

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde.

Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme. Jedes Mitglied hat demnach einen Anspruch auf Veränderung der Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung für die Zukunft.

Für Mitglieder, die dem Verband auch die Abwasserbeseitigung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenanzahl, unabhängig davon, über welchen Gegenstand beschlossen wird.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu.

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 13 Amtszeit

(1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für die Dauer der kommunalen Wahlperiode benannt.

(2) Die Vertreter bleiben solange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen und dem Geschäftsführer als beratendem Mitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Vertreter gewählt. Die Vertreter können sich untereinander vertreten.

(3) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.

(4) Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitgliedes angehören, das dem Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat. Solange nur ein Verbandsmitglied für die Abwasserentsorgung vorhanden ist, schlägt dieses auch ein stellvertretendes Mitglied vor.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den stellvertretenden Vorstandsvorsteher unter Beachtung von § 14 Absatz 4 dieser Satzung.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
4. Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000,00,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
6. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 30 ff der Satzung,
7. die Einstellung und Entlassung des Verbandsingenieurs und Kassenverwalters,
8. den Erlass einer Geschäftsordnung,
9. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne sowie der Entgeltbedingungen mit.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mit-

geteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21 Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Er führt im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung durch.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(5) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Fahrtkosten.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstausfall und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 24 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der 2. Abschnitt der EigVO entsprechende Anwendung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Bei der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

§ 25 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres festsetzen.

Der Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.

(3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.

(4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher

und Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover, vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.

(2) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Beiträge nach Abs. 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes (Wasserentgelt, Abwasserentgelt aufgrund privatrechtlicher Ver- und Entsorgungsbedingungen) auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitgliedes zur Deckung des planmäßigen Aufwandes nicht ausreichen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge.

a) durch Beitragsbescheid nach Maßgabe von § 30 dieser Satzung vom Verbandsmitglied, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen öffentlich rechtlich geregelt haben,

b) auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den Anschlussnehmern, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen privatrechtlich geregelt haben.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 30.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Schaumburger Nachrichten und der Hannoverschen Allgemeinen (Leine-Zeitung) Zeitung veröffentlicht.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und die Region Hannover bekannt.

§ 38 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über € 1.000.000,00 hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung in den im § 37 genannten Amtsblättern des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover am 01. Januar 2005 in Kraft.

Lindhorst, den 15.12.2004

Wasserverband Nordschaumburg

Stille Volker
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz - WVVG - vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23.12.2004
Az.: 67 43 01/01

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

Anlage Nr. 2 zur Satzung (Änderung ab 01.01.2005)

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Mitglied	Gemeinden (Gem.), Ortschaften	
		Trinkwasser	Abwasser
1	Gem. Auetal	Altenhagen, Bensen, Borstel, Escher, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bensen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samt-gemeinde (SG) Lindhorst	Gem. Beckedorf, Gem. Heuerßen, Gem. Lindhorst, Gem. Lüdersfeld	
3	SG Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gem. Haste, Gem. Hohnhorst, Gem. Suthfeld	

4	SG Niederwöhren	Gem. Lauenhagen, Gem. Pollhagen	
5	SG Rodenberg	Gem. Apelern, Gem. Pohle, Stadt Rodenberg	
6	SG Sachsenhagen	Gem. Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gem. Wölpinghausen	
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst- Blyinghausen, Probsthagen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	
9	Wasserbeschaf- fungsverband Reinsen	Reinsen, Remeringhausen	

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Auetal des Wasserverbandes Nordschaumburg (AEB-A)

- § 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Kunde
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Übergabe und Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 6 Abwassereinleitungen
- § 7 Vorbehandlungsanlage
- § 8 Untersuchung des Abwassers
- § 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung des WVN
- § 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 11 Haftung
- § 12 Baukostenzuschuss
- § 13 Anschlussleitung/Grundstücksanschluss
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Rückstau
- § 16 Indirekteinleiter
- § 17 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Entgelterhebung
- § 22 Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 23 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 24 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
- § 25 Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 26 Zahlung, Verzug
- § 27 Vorauszahlungen
- § 28 Sicherheitsleistung
- § 29 Zahlungsverweigerung
- § 30 Aufrechnung
- § 31 Datenschutz
- § 32 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 33 Vertragsstrafe
- § 34 Gerichtsstand

§ 1 Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

(1) Der Wasserverband Nordschaumburg (WVN) führt die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Auetal auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch.

(2) Für den Anlagennutzungsvertrag und den Abwasserbeseitigungsvertrag gelten diese Abwasserentsorgungsbedingungen.

(3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Kunden, die nach der Satzung der Gemeinde Auetal über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vertragspartner, Kunde

(1) Der WVN schließt einen Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit die ausdrücklich mit dem WVN vereinbart worden ist.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat er dem WVN einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Kunde verpflichtet, dem WVN einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Beide Verträge kommen durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch einen Kunden oder durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem WVN unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des WVN. Am 01.01.2005 bestehende Entsorgungsverhältnisse zwischen der Gemeinde Auetal und dem jeweiligen Grundstückseigentümer gehen in ein Vertragsverhältnis gemäß dieser Bedingungen über.

(2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Übernimmt ein neuer Kunde eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Kunde verpflichtet, dem WVN den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf

grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Kunde aus den Verträgen aus und der neue Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten und vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Kunden dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber dem WVN für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5 Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Der WVN ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch den WVN mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6 Abwassereinleitungen

(1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
- die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Feste Abfälle und Rückstände dürfen nicht zum Zwecke der Beseitigung in die Abwasseranlagen eingeschwemmt werden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Abfallstoffe z.B.: Kehrlicht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Treber, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
- enthärtende Stoffe z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
- Öle, Fette wie z.B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmitteln, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- Tierfäkalien und Silagesickersäure, z.B.: Jauche, Gülle, Mist;
- Dämpfe und Gase, z.B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.1989 (insbesondere § 45 Abs. 3) entspricht.

(4) Der WVN kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB-A entspricht.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe erforderlich. Diese Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in einer Stichprobe die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ anzuwenden.

Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin bzw. gemäß entsprechender europäischer Normen auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(7) Darüber hinaus kann der WVN im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(8) Der WVN kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem WVN eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen.

(9) Wenn Stoffe im Sinne der Abs.1 bis 6 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde dem WVN sofort zu verständigen.

(10) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwert ist unzulässig.

(11) Der WVN kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Der WVN kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.

(12) Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Einleiter dies dem WVN unverzüglich anzuzeigen.

(13) Der WVN kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.

(14) Der WVN kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

§ 7 Vorbehandlungsanlage

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 6 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem WVN mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, dass dem WVN auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden. (?)

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVN angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeit wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(7) Abscheider müssen von den Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

(8) Der Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei dem WVN entsteht.

(9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.

(10) Der Kunde hat dem WVN sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu verändern.

§ 8 Untersuchung des Abwassers

(1) Der WVN ist berechtigt, vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WVN auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 5 entspricht.

(2) Der WVN hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Überprüfung von Einleitung nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem WVN und dem Einleiter individueller Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9 Entwässerungsantrag und Zustimmung des WVN

(1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Kunden und der Genehmigung des WVN. Erneuten Antrages und der Zustimmung bedürftigen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z.B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage ist schriftlich bei dem WVN zu stellen und muss enthalten:

a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen und ggf. eine Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

c) ein Schnittplan 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten,

d) ein Längenschnitt durch die Grundleitungen und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße zur Straße, bezogen auf N.N. oder H.N.,

e) ein Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen,

f) soweit erforderliche in Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die **dezentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:5000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

(4) Der WVN kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(5) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.

(6) Der WVN kann seine Zustimmung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der WVN an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.

(2) Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben sind den Kunden nach Abs.1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVN hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der WVN hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVN dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der WVN aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem WVN oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVN oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WVN verursacht worden ist.

(2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserlauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(3) Abs. 1 ist auch für Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für den WVN tätiges Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der WVN ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem WVN oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

(5) Für Schäden, die dem WVN entstehen gilt:

1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des WVN, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des WVN ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u.a.

2. Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die dem WVN oder Dritten dadurch entstehen, dass von einem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.

3. Der Kunde hat dem WVN alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

(6) Der Kunde hat dem WVN von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der WVN nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 12 Baukostenzuschuss

(1) Der Kunde hat bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen an den WVN einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der notwendigen Kosten für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der der örtlichen Abwasserbeseitigung dienenden Abwasseranlagen zu bezahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab wie folgt berechnet: Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 v.H. und für jedes weitere Vollge

schoß 15 v.H. der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 30 v.H. der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der NBauO sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die **Gesamtfläche** des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die baulich oder gewerblich nutzbar sind,

1. wenn sie **insgesamt** innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die **Gesamtfläche** des Grundstücks,

2. wenn sie mit ihrer Fläche **teilweise** im Innenbereich (§ 34 BauGB) **und teilweise** im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

e) die über die sich nach Buchstabe b oder Buchstabe d Nr.2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

f) die nicht baulich oder gewerblich sondern **nur in vergleichbarer Weise** (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) **nutzbar** sind **oder** innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so **genutzt** werde, die **Gesamtfläche** des Grundstücks.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3.5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden.

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder b).

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

b) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 2a).

c) Als Grundflächenzahl gelten

aa) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

bb) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Wert:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
besondere Wohngebiete, Mischgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
i.S. der BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

cc) für Sportplätze u. selbständige Garagen u. Einstellplatzgrundstücke

1,0

dd) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
0,2

ee) die Gebietseinordnung gemäß Abs. 3 bb) richtet sich für Grundstücke

aaa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bbb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Der Baukostenzuschuss richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des WVN.

(7) Der Baukostenzuschuss ist mit Erstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig. Der WVN kann den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig machen.

(8) Der Anschlussnehmer hat einen weiteren Baukostenzuschuss zu entrichten, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und deswegen die Abwasseranlage des WVN verstärkt oder erweitert werden müssen.

§ 13 Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage (Grundstücksanschluss). Sie beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet für die Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze, für die Schmutzwasserentsorgung hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVN bestimmt.

(3) Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des WVN und stehen bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der WVN den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(5) In der Regel ist jedes Grundstück über eine Anschlussleitung anzuschließen. Als Ausnahme kann der WVN mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann der WVN zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück i.d.R. durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WVN durch den Kunden sofort mitzuteilen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Kunde den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tra-

gen. Der Kunde kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen bestehen.

(8) Der WVN ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschal-/Festpreisen entsprechend dem Preisblatt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

(9) Stellt der WVN auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzlich Grundstücksanschlüsse), so sind ihm die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(10) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der WVN die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(11) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 2 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem WVN kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WVN übertragen.

(12) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVN die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(13) Der WVN unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Kunde, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.

(14) Die Herstellung, Änderung und das Schließen der Anschlussleitung kann nach der Auftragsbestätigung durch den Anschlussnehmer durch den WVN an eine zugelassene Fachfirma vergeben werden. Diese rechnet direkt mit dem Kunden ab.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Kunden nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB-A auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jeden Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen.

(2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der WVN vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf ent-

leert werden. Der WVN kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstau ebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung sind vom Kunden sofort zu beseitigen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Anschlussleitung darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlussleitung sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der WVN ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WVN begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des WVN unberührt.

(9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(10) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der WVN gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten müssen von den beteiligten Grundstückseigentümern zuvor schriftlich und ggf. grundbuchlich gesichert werden.

(11) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anschlussleitung nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen des WVN auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der WVN auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(12) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist dem WVN unverzüglich mitzuteilen, damit der WVN diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf anderen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keiner Ersatzansprüche gegenüber dem WVN aus.

(13) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Einleitgenehmigung des WVN an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen wer-

den. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinteranliegers. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Der Entwässerungsplan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte) nach den Vorschriften der Bauvorlagenverordnung;
- b. Angaben über Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers.

(14) Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVN die Anlagen abgenommen hat. Die Abnahme wird – soweit möglich – mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlage, die im Boden oder in Wänden verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben. Die Anschlussleitung (§ 13) ist unter Aufsicht des Abnehmenden in den öffentliche Abwasserkanal einzubinden.

(15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WVN den Anschlusskanal an der Einleitstelle auf seine Kosten zu verschließen und zu beseitigen.

(16) Der WVN ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten des WVN Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 15 Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der WVN nicht.

(2) Unter der Rückstau ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.

(3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstau ebene zu heben.

§ 16 Indirekteinleiter

(1) Der WVN führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitung nach Abs. 1 sind dem WVN die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der Kunde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr durchzuführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn

a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;

b) Abflusslose Gruben bis 50 cm. unter dem Zulauf gefüllt sind. Unabhängig davon kann der WVN regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen.

Der WVN wird das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt geben.

(2) Die Kunden werden vom WVN bzw. dem beauftragten Dritten rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist der WVN bzw. der beauftragte Dritte rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind vom Kunden die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.

(4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, das Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Kunden unverzüglich zu beseitigen.

(5) Der Kunde hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6 dieser AEB zu bestätigen.

§ 18 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WVN hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Den Beauftragten des WVN sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung, erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieders oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem WVN den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten des WVN haben sich auszuweisen.

§ 19 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schaden an der Grundstücksentwässerungsanlage und die zu seinem Grundstück führenden Anschlussleitungen unverzüglich dem WVN zu melden.

(2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort den WVN zu informieren.

(3) Der Kunde hat dem WVN unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,

- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
- durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Kunde/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
- Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.

Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben dem WVN darüber hinaus mitzuteilen, wenn

- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
- Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem WVN alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben dem WVN unverzüglich mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und den Gruben von Trockenklosetts.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer dies Absicht mitzuteilen, den Anschlusskanal rechtzeitig zu verschließen und zu beseitigen.

(7) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner der WVN bzw. die Gemeinde ist, obliegen diesem – neben dem Grundstückseigentümer – die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

(8) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der WVN den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der WVN ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 21 Entgelterhebung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem Preisblatt.

(2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung erhoben.

(3) Der Kunde ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Kunden geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Kunden auf diesen über. Wenn der bisherige Kunde eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WVN entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Kunden.

§ 22 Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem Preisblatt des WVN.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Kunden gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Kunden über diesen Sachverhalt.

(3) Als Schmutzwasser angefallen gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von dem WVN genehmigten Abwassermesseinrichtung,

d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser

abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. (6) bis (8) nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

(4) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 2 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann der WVN vom Kunden verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten durch den WVN einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des WVN. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend. Der WVN kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem WVN. Verlangt der WVN keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar angegebene Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der WVN berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden durch den WVN geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstücks-

eigentümer das vom Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.

(6) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Der Einbau der Unterzähler ist dem WVN anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über Unterzähler ermittelt werden, kann der WVN die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen. Für die Ablesung und Abrechnung der zusätzlichen Messeinrichtung wird je Ablesung ein Entgelt gem. dem jeweils gültigen Preisblatt erhoben.

(7) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

(8) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen gem. Abs. 6 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Bei der Pauschalabsetzung wird die Wassermenge für jede Vieheinheit um jährlich 15 m³ gemindert, höchstens insgesamt aber 100 m³/Jahr. Maßgebend ist der Viehbestand, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 23 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Der Entgeltschuldner hat dem WVN auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 24 Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen erfolgt je m³ abgefahrenen Inhalts gemäß dem Preisblatt.

§ 25 Abschlagszahlungen und Abrechnung

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WVN für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Die Kunden werden in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.

(5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26 Zahlung, Verzug

(1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WVN festgelegten Termin fällig.

(3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Kunden Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

(4) Dem Kunden werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27 Vorauszahlungen

(1) Der WVN ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WVN Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 28 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WVN in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der WVN aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WVN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31 Datenschutz

Der WVN verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WVN.

§ 32 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 ist der WVN berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,

c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(2) Der WVN ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 21 bis 25 nicht nachkommt.

(3) Der WVN hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WVN durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WVN diese Kosten zu ersetzen.

(4) Der WVN unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 33 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist der WVN berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der WVN höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lindhorst.

(2) Das Gleiche gilt,

a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde Auetal verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage zu § 6 Abs. 7 -- Einleitwerte

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 °C
- b) pH-Wert 6,5 bis 10
- c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist Kohlenwasserstoffe, gesamt

(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 1 mg/l
- b) Blei (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom-6-wertig (Cr) 0,5 mg/l
- e) Chrom (Cr) 3 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
- g) Nickel (Ni) 3 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn (Sn) 5 mg/l
- l) Cobalt (Co) 5 mg/l
- m) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium und Ammoniak (NH₄) (NH₃) 200 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 10 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Nitrit (NO₂) 20 mg/l
- f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- g) Sulfid (S) 2 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige Phenole (als C₆ H₅ OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid: Nur in einer so Eisen-II-Sulfat niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

Preisblatt des Wasserverbandes Nordschaumburg als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur Abwasserbeseitigung - Preisblatt Abwasser -

I. Schmutzwasserentsorgung

1. Der Baukostenzuschuss für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 10 €/m².

2. a) Das Entgelt für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,10 €/m³.

2. b) Für die Benutzung der Schmutzwasseranlage wird für jedes angeschlossene Grundstück ein jährliches Mindestentgelt von € 12,30 erhoben. Dieses Entgelt wird auf den tatsächlichen Gebrauch in voller Höhe ausgerechnet.

II. Niederschlagswasserentsorgung

Der Baukostenzuschuss für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 5 €/m².

III. Dezentrale Entsorgung

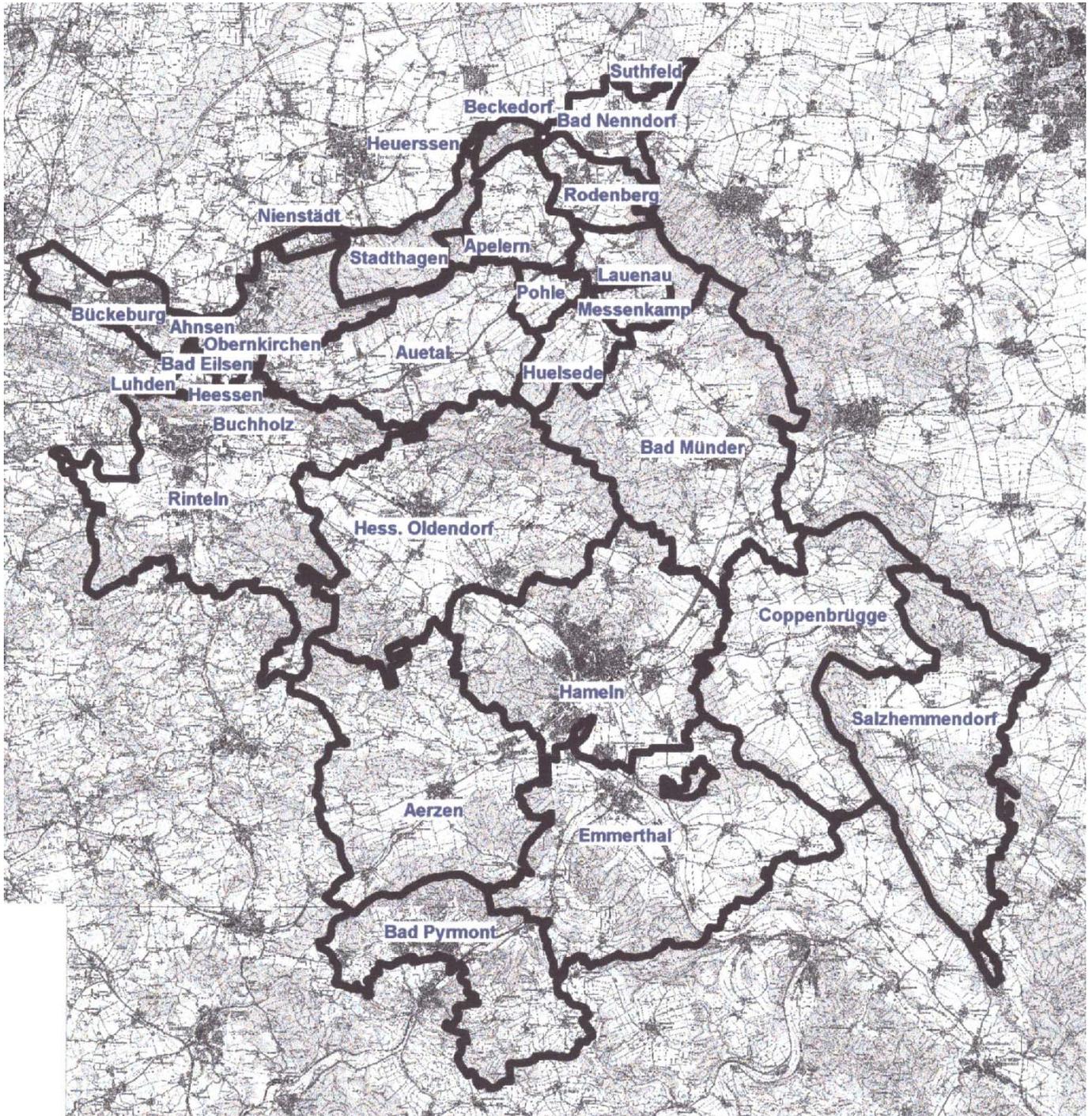
1. Das Entgelt beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) und aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalien) 17,00 € je angefangenen m³ eingesammelten Fäkalschlamm/Fäkalien.

2. Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage ein Entgelt in Höhe von 30,00 € fällig.

IV. Dieses Preisblatt gilt ab dem 01.01.2005.

D Sonstige Mitteilungen

Anlage zu:
**Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg
über den Naturpark Weserbergland**
(Amtsblatt Seite 2)



Anlage zu:
Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg
(Amtsblatt Seite 9)

Wasserverband Nordschaumburg Verbandskarte

